

Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Leser · Albert · Bielefeld GbR

Kortumstr. 35
44787 Bochum

Tel.: 02 34 / 41 74 188-0

LAB@lab-bochum.de
www.lab-bochum.de



Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 8 – Dortmunder Straße / Canisiusstraße –

Artenschutzgutachten

Mai 2021

Vorhabenträger

IR Recklinghausen DS 285 GmbH

Kennedyplatz 8
45127 Essen

1.	Einleitung	1
1.1	Rechtliche Grundlage	1
1.2	Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten	2
1.3	Arbeitsschritte.....	4
1.4	Planungsrelevante Arten	5
2.	Beschreibung des Plangebietes.....	6
3.	Auswertung vorhandener Daten.....	6
3.1	Abfrage bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen	7
3.2	Abfrage bei der Stadt Recklinghausen	7
3.3	Abfrage bei der Biologischen Station Kreis Recklinghausen.....	7
3.4	Daten des LANUV	7
3.4.1	Biotopkataster	7
3.4.2	Planungsrelevante Arten innerhalb geschützter Biotope.....	7
3.4.3	Fundortkataster	7
3.4.4	Auswertung Messtischblatt M4309, Quadrant 3.....	7
4.	Beschreibung der Wirkungen.....	9
5.	Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen	10
5.1	Fledermäuse.....	10
5.2	Vögel	10
6.	Vermeidungsmaßnahmen	11
7.	Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht über die planungsrelevanten Arten im Messtischblatt M4309, 3. Quadrant	8
---	---

1. Einleitung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt, auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie einer Gartenparzelle an der Dortmunder Straße in Recklinghausen einen Lebensmittelmarkt und angrenzend eine Wohnbebauung zu realisieren. Das Planungsrecht soll über einen Bebauungsplan geschaffen werden. Gleichzeitig ist auch der Flächennutzungsplan im östlichen Teil zu ändern. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren sind u.a. auch die Belange des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen.

1.1 Rechtliche Grundlage

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange (ASP) ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Bei der Planung sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen. Danach ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Satz 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Satz 1 Nr. 4).

Als besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) gelten

- Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV),
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).

Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV),
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder
- in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV

aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

In der Artenschutzprüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei anderen besonders geschützten Tierarten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht vor, d.h. diese Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (vgl. VV-Artenschutz).

1.2 Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten

Verbot Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot

Bei der Umsetzung von Bebauungsplänen können baubedingte Tierverluste vor allem im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten. Sie sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig

- wenn sie unvermeidbar sind und
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

„Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu unterlassen sind. Das bedeutet, dass alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind, um das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko zu minimieren.

Kann eine Tötung nicht ausgeschlossen werden, ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Fall verstoßen diese Handlungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

In der Regel können Tötungen vermieden werden, indem die bauvorbereitenden Tätigkeiten außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden oder die Tiere zumindest so mobil sind, dass sie die Gefahrenstelle eigenständig verlassen können.

Verbot Nr. 2: Erhebliche Störung einer lokalen Population

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Relevant sind nur erhebliche Störungen, d.h. Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Über-

lebenschancen, der Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit dieser Population nachhaltig vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Verbot Nr. 3: Beschädigungs- / Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Als Fortpflanzungsstätte gelten Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden. Im Hinblick auf Brutplatztreue Vogelarten zählen dazu nicht nur aktuell besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind.

Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z.B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Tagesquartiere von bspw. Fledermäusen sind dann als Ruhestätten anzusehen, wenn diese nach fachgutachterlicher Einschätzung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit regelmäßig (d.h. nicht nur sporadisch) genutzt werden.

Bei Arten, die ihre Lebensstätten jährlich wechseln oder neu anlegen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies gilt nicht für sog. reviertreue Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln (z.B. Kiebitz, Feldsperling, Mittelspecht). Hier kann ein Verstoß dann vorliegen, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle für den Nestbau geeigneten Brutplätze verloren gehen.

Entscheidend für das Vorliegen der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dabei sind sowohl unmittelbare Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen – beispielsweise durch das Meideverhalten störungsempfindlicher Arten – als Beschädigungen aufzufassen sind.

1.3 Arbeitsschritte

Die Vorgehensweise zur Abarbeitung der ASP ist in der VV-Artenschutz¹ und der Gemeinsamen Handlungsempfehlung zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in der Bauleitplanung² beschrieben. Danach lässt sich eine Artenschutzprüfung (ASP) in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In der Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Stufe II ist zu untersuchen, ob sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden lassen. Es gibt drei Möglichkeiten der Vermeidung:

- Bauzeitenbeschränkungen (z. B. Baufeldfreiräumung / Abbrucharbeiten nach Brutsaison)
- Optimierung des Plans / der Ausgestaltung des Vorhabens (z.B. Beschränkung der Betriebszeiten, Anordnung der Anlagen)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Verbesserung / Vergrößerung bestehender Lebensstätten, Anlage neuer Lebensstätten)

Unter Einbeziehung der möglichen Maßnahmen ist darzulegen, dass dadurch nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, ist ein Risikomanagement erforderlich.

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016

² Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

Wenn trotz der Maßnahmen davon auszugehen ist, dass mindestens eines der Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich (Stufe III).

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Die Vorprüfung beinhaltet zwei Arbeitsschritte:

- Ermittlung der mit der Umsetzung des Bauvorhabens verbundenen Wirkungen
- Erhebung der im Wirkungsbereich liegenden Lebensstätten der geschützten Arten

Zu prüfen ist, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem ist zu beurteilen, ob die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Erheblichkeit einer Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hängt von der Schwere des Eingriffs und der Störungsempfindlichkeit einer betroffenen Art ab. Dabei ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine temporäre (baubedingte) oder eine dauerhafte (anlage- und betriebsbedingte) Störung handelt.

In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen oder „worst-case-Betrachtungen“ zu arbeiten.

1.4 Planungsrelevante Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Nordrhein-Westfalen hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Unter den streng geschützten Arten gelten alle Arten als „planungsrelevant“, die in NRW mit rezenten Vorkommen vertreten sind oder regelmäßig als Durchzügler oder Wintergäste auftreten.

Unter den europäischen Vogelarten gelten alle Arten, die in Anhang I V-RL aufgeführt sind sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 V-RL, als planungsrelevant. Neben diesen Arten sollten ebenso alle aufgrund der EG-ArtSchVO streng geschützten Vogelarten bei der

ASP berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der Brutvögel NRW (LANUV 2016) einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3). Darüber hinaus wurden auch alle Koloniebrüter mit einbezogen, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können (z. B. Saatkrähe).

Eine tagesaktuelle Liste der Planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“³ veröffentlicht.

In NRW sind diese Arten in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Alle übrigen europäischen Vogelarten, die sogenannten „Allerweltsarten“ mit großer Anpassungsfähigkeit, befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, d.h. diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

2. Beschreibung des Plangebietes

Der Änderungsbereich wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Die Fläche wird im Süden und Osten durch einen schmalen Saum begrenzt. Im Osten schließen sich im Bereich des Kreisverkehrs versiegelte Verkehrsflächen an.

Nach Norden setzen sich die Ackerflächen fort. Östlich und westlich des Gebietes sowie südlich der Dortmunder Straße befinden sich Wohnbauflächen. Entlang der Dortmunder Straße stocken einige Linden. Sie sind von der Planung nicht betroffen.

Die Fläche wird stark beeinträchtigt durch den KFZ-Verkehr auf der Dortmunder Straße und den damit verbundenen optischen und akustischen Störungen.

3. Auswertung vorhandener Daten

Für die Untersuchung wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

- Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)
- Abfrage bei der Stadt Recklinghausen
- Abfrage bei der Biologischen und beim ehrenamtlichen Naturschutz
- Biotopkataster des LANUV
- Fundortkataster des LANUV
- Angaben des LANUV über planungsrelevante Arten des Messtischblattes M4309, Quadrant 3

³ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

3.1 Abfrage bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen

Bei der unteren Naturschutzbehörde liegen für den Untersuchungsraum keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.

3.2 Abfrage bei der Stadt Recklinghausen

Bei der Stadt Recklinghausen liegen für den Untersuchungsraum keine Daten zu planungsrelevanten Arten vor.

3.3 Abfrage bei der Biologischen Station Kreis Recklinghausen

Bei der Biologischen Station erfolgte eine schriftliche Datenabfrage (per E-Mail von 12.11.2018). Eine Rückmeldung erfolgte nicht. Es wird davon ausgegangen, dass keine Informationen vorliegen.

3.4 Daten des LANUV

3.4.1 Biotopkataster

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich einer Fläche des Biotopkatasters.

3.4.2 Planungsrelevante Arten innerhalb geschützter Biotope

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine gesetzlich geschützten Biotope.

3.4.3 Fundortkataster

Das Fundortkataster ist eine Datenbank mit einem graphischen und textlichen Teil zu den Fundorten planungsrelevanter Arten. Diese Fundortdaten erhebt das LANUV selbst (z. B. im Rahmen von Werkverträgen) oder in Kooperation mit faunistisch-floristisch tätigen Verbänden, Vereinen, Arbeitsgruppen und einzelnen Expertinnen und Experten. Zu beachten ist, dass dem Fundortkataster keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen über die Vorkommen der Arten in Nordrhein-Westfalen.

Für den Bereich des Geltungsbereiches sowie das direkte Umfeld liegen keine Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

3.4.4 Auswertung Messtischblatt M4309, Quadrant 3

Grundlage für die Beurteilung sind die Angaben des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV. Danach sind für das Untersuchungsgebiet (3. Quadrant im Messtischblatt M4309)

Arten der Tiergruppen Säugetiere und Vögel zu untersuchen. In der Tabelle ist der Schutzstatus (streng bzw. besonders geschützt) sowie der Erhaltungszustand in der biogeographischen Region aufgeführt. Beim Erhaltungszustand sind drei Stufen (Ampelbewertung) sowie zwei Entwicklungstrends zu unterscheiden:

G	günstiger Erhaltungszustand	↓	Erhaltungszustand verschlechtert sich
U	ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand	↑	Erhaltungszustand verbessert sich
S	ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand		

Tab. 1: Übersicht über die planungsrelevanten Arten im Messtischblatt M4309, 3. Quadrant

Planungsrelevante Art	Status (ab 2000)	Anh. FFH-RL / eur. Vogelart	RL NW	RL BRD	streng gesch.	bes. gesch.	EHZ atl. Reg
Säugetiere							
Abendsegler	Nachweis	Anh. IV	R	V	§§	§	G
Zwergfledermaus	Nachweis	Anh. IV	*	*	§§	§	G
Vögel							
Bluthänfling	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	3		§	unbekannt
Eisvogel	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Feldlerche	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	3		§	U↓
Feldsperling	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	U
Girlitz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	*		§	unbekannt
Kiebitz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2S	2	§§	§	U↓
Kleinspecht	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	U
Kuckuck	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	V		§	U↓
Mäusebussard	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	3		§	U
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	3		§	U
Rebhuhn	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2S	2		§	S
Schleiereule	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*S	*	§§	§	G
Sperber	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Star	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	3		§	unbekannt
Steinkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3S	3	§§	§	G↓
Turmfalke	Brutvorkommen	eur. Vogelart	V	*	§§	§	G
Turteltaube	Brutvorkommen	eur. Vogelart	2	2	§§	§	S
Waldkauz	Brutvorkommen	eur. Vogelart	*	*	§§	§	G
Waldohreule	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	*	§§	§	U
Waldschnepfe	Brutvorkommen	eur. Vogelart	3	V		§	G

Abkürzungen und Erläuterungen siehe Abkürzungsverzeichnis

4. Beschreibung der Wirkungen

Bei der Beschreibung der Auswirkungen der geplanten Nutzung ist zu unterscheiden zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen. Im Rahmen der ASP ist zu prüfen, wie sich die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf die betroffenen Lebensräume bzw. die im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Arten auswirken.

Baubedingte Wirkungen eines Vorhabens sind unmittelbar mit seiner Realisierung verbunden. Sie sind in der Regel nur von temporärer Dauer und können nach Beendigung eines Vorhabens wieder behoben werden. Zu den baubedingten Beeinträchtigungen sind beispielsweise folgende Wirkungen zu rechnen:

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen sowie erforderlichen Arbeitsflächen
- Eingriffe in das Grundwasser, besonders bei hohen Grundwasserständen durch Tiefbauarbeiten (Fundamente, Leitungen, Kanäle usw.); der Auswirkungsbereich reicht in vielen Fällen über die Fläche der Maßnahme hinaus
- Schadstoffeintrag aus Baumaterialien durch den Baustellenbetrieb
- Verlärmung durch Maschinen und Baufahrzeuge; die Beeinträchtigungen gehen, insbesondere durch den Transport von Bodenmassen und Baumaterialien, über die Bauflächen hinaus, dadurch bedingt Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume

Anlagebedingte Wirkungen werden unmittelbar durch ein Vorhaben verursacht und bleiben dauerhaft bestehen. Die bedeutsamsten und nachhaltigsten, anlagebedingten Auswirkungen werden durch die flächenhafte Inanspruchnahme und die Versiegelung von biotisch aktiven Flächen hervorgerufen. Damit verbunden:

- Beseitigung von Vegetationsbeständen und damit verbunden Vernichtung von Tierlebensräumen
- Schaffung von Barrieren durch Gebäude (Zerschneidung von Teillebensräumen einer Tierart)
- Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse
- Beeinträchtigung des Boden- und Grundwasserhaushaltes und Beeinträchtigungen besonderer Standortbedingungen

Betriebs- und verkehrsbedingte Wirkungen entstehen durch die Nutzung eines Vorhabens. Hierzu sind Emissionen von Lärm, Schadstoffen und Licht zu zählen. Die Wirkungen gehen in der Regel über den geplanten Standort hinaus und können somit zu Beeinträchtigungen angrenzender Flächen führen.

Im vorliegenden Fall sind vor allem folgende Wirkungen zu beurteilen:

- Versiegelung von Flächen
- Überplanung von Offenlandbiotopen
- Überplanung einer Gartenfläche und damit verbunden Verlust von Gehölzen
- Verlärmung durch KFZ-Verkehr

5. Prüfung der Verbotstatbestände nach Tiergruppen

Die in Kap. 3.3.4 aufgeführten potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten werden im Folgenden vertieft betrachtet, um abzuschätzen, ob die vorhabenbedingten Wirkungen zu Artenschutzkonflikten führen können. Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt anhand einer worst-case-Betrachtung auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung, die im Rahmen der örtlichen Begehungen vorgenommen wurde.

5.1 Fledermäuse

Im Messtischblatt M4309, 3. Quadrant werden mit dem Abendsegler und der Zwergfledermaus zwei Fledermausarten als planungsrelevant eingestuft.

Der Abendsegler ist eine typische Waldart, die in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommen. Die Jagdgebiete befinden sich in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken und Gewässer sowie beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Im Änderungsbereich ist ein Vorkommen dieser Art aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche nicht zu erwarten.

In NRW ist die Zwergfledermaus mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Sie ist eine typische Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger lebt. Als Sommerquartier und Wochenstube sucht sie regelmäßig Spaltenverstecke an und in Gebäuden auf. Genutzt werden z.B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern und hinter Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Im Änderungsbereich ist ein Vorkommen dieser Art aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit für die Tiergruppe Fledermäuse nicht erfüllt.

5.2 Vögel

Während der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf eine Brutplatznutzung durch planungsrelevante Vogelarten. Gemäß den Daten des LANUV ist ein Vorkommen von 21 planungsrelevanten Vogelarten im Bereich des Messtischblattes M4309, Quadrant 3 nachgewiesen und daher im Hinblick auf artenschutzrechtliche Tatbestände zu überprüfen.

Der Landschaftsraum nördlich der Dortmunder Straße bietet potentiell Brutmöglichkeiten für Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn. Im Rahmen einer Ortsbegehung ergaben sich aber keine Hinweise auf ein Brutvorkommen dieser Arten. Aufgrund der Nähe zur Dortmunder Straße und der angrenzenden Bebauung und den damit verbundenen Störun-

gen ist eine Nutzung der von der Planung betroffenen Fläche durch bodenbrütende Arten auch unwahrscheinlich, kann aber auch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Da für diese Arten im Umfeld ausreichend geeignete Ersatzquartiere mit ähnlichen Habitatbedingungen bestehen, ist ein Ausweichen innerhalb des Umfeldes möglich. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Während der Brutzeit kann es jedoch zu Störungen sowie zur Tötung von Einzelindividuen kommen. Dieses gilt insbesondere für Jungtiere während der Brutzeit, wenn diese noch nicht flügge sind und den Neststandort noch nicht eigenständig verlassen können. Der Tötungstatbestand während der Brutzeit kann durch eine Einschränkung der Bau- und Fällzeiten vermieden werden (s. Kap. 6).

Für alle anderen aufgeführten Arten entspricht der Änderungsbereich nicht den Habitatanforderungen, so dass ein Eintreten der Verbotstatbestände für diese Arten auszuschließen ist. Einige Arten nutzen den Bereich wahrscheinlich als Nahrungs- und Jagdgebiet. Diese unterliegen nur dann dem Verbot des §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn dadurch die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Da die Jagdgebiete der betroffenen Arten sehr groß sind, ist ausgeschlossen, dass durch das geplante Vorhaben wesentliche Habitatbestandteile verloren gehen.

6. Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände und damit auch für die Genehmigung eines Vorhabens. Sie sind in der Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Bei den Maßnahmen handelt es sich um gesetzliche Anforderungen, die nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden können.

Zum Schutz von Bodenbrütern innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind folgende Maßnahmenalternativen vorzusehen:

- Zur Vermeidung einer Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit und damit verbunden zur Tötung von Einzelindividuen sind die bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Fortpflanzungsperiode (Anfang September bis Ende Februar) durchzuführen.
- Nach der Baufeldvorbereitung muss bis zum Baubeginn sichergestellt sein, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.
- Ist eine Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungsperiode nicht möglich, sind die Flächen vor Durchführung der Maßnahme im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch qualifizierte Personen auf Brutvorkommen zu untersuchen. Im Falle eines Besatzes kann mit den Arbeiten erst nach Verlassen der Nester begonnen werden. Die Untersuchung ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde auf Anfrage nachzuweisen.

7. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Ein Vorhabenträger beabsichtigt, auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie einer Gartenparzelle an der Dortmunder Straße in Recklinghausen einen Lebensmittelmarkt und angrenzend eine Wohnbebauung zu realisieren. Das Planungsrecht soll über einen Bebauungsplan geschaffen werden. Gleichzeitig ist auch der Flächennutzungsplan im östlichen Teil zu ändern.

Obwohl für den Änderungsbereich derzeit keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen, kommen die Ackerflächen potentiell als Brutplatz für bodenbrütende Vogelarten in Betracht. Mögliche Konflikte können jedoch durch geeignete Maßnahmen (Bauzeitenregelung) vermieden werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die geplante FNP-Änderung ist somit zulässig und angemessen.

Bochum, den 07.05.2021



H. Albert

Abkürzungsverzeichnis

RL D	Rote Liste gefährdeter Säugetiere Deutschlands (Meinig, H. et al 2009) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al., 5. Fassung, November 2015) Rote Liste der Amphibien Deutschlands (Kühnel, Geiger et al. 2009)
RL NRW	Rote Liste der Säugetiere in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand November 2010) Rote Liste der Brutvögel in NRW (NWO und LANUV, 6. Fassung, Stand Dezember 2017) Rote Liste der Amphibien in NRW (LANUV, 4. Fassung, Stand Dezember 2010)
Gefährdungs- kategorien	0 = Ausgestorben 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet I = gefährdete wandernde Art G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes D = Daten unzureichend N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen * = ungefährdet S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet, (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)
FFH-RL	Arten nach Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie
VSRL	Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie
bes. gesch.	Besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) sind: Arten des Anhangs A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 - EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL).
streng gesch.	Streng geschützte Arten sind besonders geschützte Arten, die - in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EUArtSchV), - in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder - in der Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).
EHZ	A = gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung, 3 = gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW: G = günstiger Erhaltungszustand U = ungünstiger / unzureichender Erhaltungszustand S = ungünstiger / schlechter Erhaltungszustand ↓ = Erhaltungszustand verschlechtert sich ↑ = Erhaltungszustand verbessert sich